

**Antrag auf Förderung der Extensiven Grünlandnutzung  
für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über die Kreisstelle

**Maßnahmennr: 515**

**1. Antragstellerin/Antragsteller**

**Unternehmensnummer**

**Einreichungsfrist 30.06.2021**

Eingangsstempel der Kreisstelle

Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			
1.HIT-Betriebsstätte	2.HIT-Betriebsstätte	3.HIT-Betriebsstätte	

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

2.  **Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für die Extensive Grünlandnutzung gemäß Nr. 8 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz II A 4 – 62.71.30 vom 29. Oktober 2015, in der jeweils gültigen Fassung)**

2.1 Ich/Wir beantrage(n) die Förderung für den **Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022**  
2.2 für die gesamte in Nordrhein-Westfalen liegende Dauergrünlandfläche mit den Nutzartrcodierungen 459, 480 und 492, ohne Landschaftselemente gemäß Flächenverzeichnis zum Sammelantrag 2021. Der Prämienatz beträgt 150 Euro je Hektar Dauergrünland.

**3. Verpflichtungen der Antragstellerin/ des Antragstellers/ der Antragsteller**

**Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns spätestens beginnend mit dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2022**

- 3.1 die in den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen vom 29. Oktober 2015 in der jeweils gültigen Fassung genannten Bedingungen einzuhalten,
- 3.2 die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/ 2013 (Cross Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,
- 3.3 alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren,
- 3.4 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- 3.5 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit der ELER-Förderung stehen (z.B. Broschüren, Faltblätter, Plakate), einschließlich gewerblich genutzter Internetseiten, auf die Unterstützung aus dem ELER hinzuweisen und dabei die Bestimmungen des Anhangs III der VO (EU) NR. 808/2014 einzuhalten,
- 3.6 das gesamte Dauergrünland des Betriebes nach den Bedingungen dieser Fördermaßnahme zu bewirtschaften,
- 3.7 den durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz im Gesamtbetrieb von 1,40 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland (hierzu gehören alle Flächen mit den Nutzartrcodierungen 459, 480 und 492) nicht zu überschreiten und den durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz im Gesamtbetrieb von 0,60 RGV/ha Dauergrünland nicht zu unterschreiten,
- 3.8 den Mindestviehbesatz im Gesamtbetrieb von 0,60 RGV/ha Dauergrünland an nicht mehr als 50 Tagen eines Verpflichtungsjahres zu unterschreiten,
- 3.9 das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen,
- 3.10 auf dem Dauergrünland
- 3.10.1 nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,40 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar entspricht,
- 3.10.2 keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten und keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
- 3.10.3 keine organischen oder organisch-mineralische Düngemittel gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung auszubringen – außer Wirtschaftsdünger gemäß § 2 Nr. 2 des Düngegesetzes,
- 3.10.4 keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

- 3.11 kein Dauergrünland in Acker umzuwandeln und keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der Neueinsaat (Pflügeumbbruch) vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde einen Pflügeumbbruch genehmigen, wenn die Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zerstört wurde und erneuert werden muss.

#### **4. Erklärungen der Antragstellerin/ des Antragstellers/ der Antragsteller**

##### **Ich/Wir erkläre(n), dass**

- 4.1 ich/wir Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin/sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübe (n) und den Betrieb selbst bewirtschafte(n),  
4.2 meine/unsere beantragten Flächen im Land Nordrhein-Westfalen liegen,  
4.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

##### **Ich versichere/ Wir versichern, dass**

- 4.4 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch, dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

##### **Mir/Uns ist bekannt, dass**

- 4.5 ich/wir für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und für Flächen, die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung aus der Produktion genommen wurden, keine Zuwendungen im Rahmen dieser Maßnahme erhalte(n),  
4.6 Landschaftselemente im Rahmen dieser Agrarumweltmaßnahme nicht förderfähig sind,  
4.7 Flächen nicht förderfähig sind,  
4.7.1 die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes sind, bei denen bereits vertragliche Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,  
4.7.2 die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes sind und diese mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind,  
4.8 nur Dauergrünlandflächen gefördert werden, die in Nordrhein-Westfalen liegen,  
4.9 die Bagatellgrenze zur Bewilligung des Antrages 900 € beträgt (beim Prämiensatz von 150 Euro je Hektar entspricht das einer Mindestantragsfläche von 6 Hektar laut Flächenverzeichnis zum Sammelantrag 2021) und dabei die nicht förderfähigen Flächen gemäß Punkt 4.7 und 4.8 nicht zur Erreichung der Bagatellgrenze mitgerechnet werden dürfen (geprüft einmalig im Rahmen der Grundantragsstellung),  
4.10 im Falle von Flächenabgängen gegenüber dem Bewilligungsrahmen eine Auszahlung der Förderung nach den im Flächenverzeichnis zum Sammelantrag des aktuellen Jahres festgestellten Dauergrünlandflächen erfolgt,  
4.11 im Falle von Flächenzugängen die eingegangenen Verpflichtungen der Maßnahme auf allen bewirtschafteten Dauergrünlandflächen einzuhalten sind,  
4.12 im Falle von Flächenzugängen über den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungsrahmen hinaus diese Flächenzugänge auf den jährlichen Auszahlungsantrag hin unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden können,  
4.13 die Bewilligung der Förderung nach festgesetzten Prioritäten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen werden kann,  
4.14 in Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen anerkannt werden können,  
4.15 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, substantiell im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind, und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,  
4.16 die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen oder maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,  
4.17 falsche Angaben, Flächenabweichungen, Verstöße gegen Verpflichtungen zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides, zu Rückforderungen und ggf. weiteren Kürzungen und Ausschlüssen von der Förderung gemäß Nr. 12.3 und 12.4 der Förderrichtlinien führen können,  
4.18 festgestellte Verstöße einer vorhergehenden Verpflichtung rückwirkend bei der Sanktionsbemessung in der aktuellen Verpflichtung, außer im Falle eines Betriebs-/Bewirtschafterwechsels, zu berücksichtigen sind,  
4.19 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,  
4.20 die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v. H. als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit mindestens 45 v. H. an der Maßnahme, die der Priorität 4 (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme) zugeordnet ist, beteiligt,  
4.21 eine gleichzeitige Förderung dieser Maßnahme und der „Förderung des Ökologischen Landbaus“ nicht möglich ist,  
4.22 abweichend von Nummer 3.10.2 auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen und die genehmigten Flächen dann im jeweiligen Jahr nicht ausbezahlt werden,  
4.23 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren;  
4.24 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,  
4.25 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; eine solche Anpassung kann auch erfolgen, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden und um die Bewilligung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anpassen zu können.

**5. Einverständnis der Antragstellerin/ des Antragstellers/ der Antragsteller**

**Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass**

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können – ich bin/wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
  - 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Förderung erforderlich sind, angefordert werden können,
  - 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen bezieht,
  - 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteile(n), der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird, die Kontrolleure das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben haben und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,
  - 5.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,
  - 5.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert und zur Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können; ich bin/wir sind auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden,
  - 5.7 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ zusätzliche Angaben des Betriebes von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können,
  - 5.8 die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.8.2014), dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO) in den jeweils geltenden Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.
- 6. Ich habe/Wir haben die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten erhalten und mir/uns ist deren Inhalt bekannt.**
- 7. Die Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen vom 29. Oktober 2015 in der jeweils gültigen Fassung sind mir/uns bekannt.**

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers/ der Antragsteller

<b>Nur von der Kreisstelle auszufüllen!</b>	Vollständig	Plausibel	Gültig	Antrag erfasst
Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.	J/N	J/N	J/N	
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers				Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers
Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages	gültig am:	erfasst am:	durch:	